

**Satzung**  
**der Samtgemeinde Grafschaft Hoya**  
**über die Versorgung und den Anschluß der Grundstücke**  
**an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grafschaft Hoya in seiner Sitzung am 15.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya (im folgenden Samtgemeinde genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser und zur Lieferung von Wasser für öffentliche Zwecke. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeinde regelt durch diese Satzung den Anschluß und die Benutzung der Versorgungsanlagen in ihrem Gebiet.
- (3) Die Samtgemeinde kann daneben Sonderabnehmer nach vertraglichen Regelungen beliefern.

**§ 2**  
**Berechtigte und Verpflichtete**

Grundstücksbegriff

- (1) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei natürlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht.

**§ 3**  
**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Versorgungsleitungen hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Samtgemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlußzwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Versorgungsanlage aufgefordert sind, beantragt werden. Das Verfahren regeln die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Samtgemeinde.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang**

- (1) Vom Anschlußzwang werden auf Antrag diejenigen Verpflichteten widerruflich ganz oder teilweise befreit, denen der Anschluß des Grundstückes an die zentralen Versorgungsanlagen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Verpflichtete die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß geltend machen, so hat er dieses binnen 4 Wochen nach Erlaß der Aufforderung oder öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Samtgemeinde zu erklären.

#### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), ausgenommen Wasser für Zwecke der Bewässerung der Grundstücke, insbesondere der Hausgärten. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Samtgemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Samtgemeinde einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Allgemeine Versorgungsbedingungen und Tarife**

Einzelheiten der Versorgung ergeben sich aus der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20.06.1980 und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Samtgemeinde in den jeweils gültigen Fassungen. Diese regeln das Verhältnis zwischen den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde auf privatrechtlicher Grundlage. Preise und Kosten stellen privatrechtliche Entgelte dar.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) sein Grundstück nicht an die Wasserversorgungsanlage anschließt (§ 4);
  - b) den Bedarf von Trink- und Brauchwasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezieht (§ 6);
  - c) es unterläßt, der Samtgemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen (§ 7 Abs. 4)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe (z.Z. 10.000,00 DM - ab 01.01.2002 5.000 €) geahndet werden.

**§ 10**  
**Aushändigung der Satzung**

Die Samtgemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, diese Satzung, die AVBWasserV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarife unentgeltlich aus. Grundstückseigentümern mit vorhandenem Anschluß werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über Abgabe von Wasser (Wasserversorgungs-satzung) vom 09.12.1975 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.06.1982
- b) die Satzung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 09.12.1975 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.04.1990.

Hoya/Weser, den 15.06.1992

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

**Veröffentlicht:** a) Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 16 vom 08.07.1992

b) Kreiszeitung Nr. 157 vom 08.07.1992

Hoya/Weser, den 10.07.1992

**Der Samtgemeindedirektor**

